

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0802/12-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.11.2012	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
04.12.2012	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 05.11.12: Gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen		

Grund der Vorlage

Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 05.11.12 zur Anzeigepflicht von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen nach § 18 KrWG

Beschlussvorschlag

Die Fachausschüsse – der Ausschuss für Umwelt und der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW – nehmen die Antwort der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Frage 1:

Welche gemeinnützigen und gewerblichen Abfallsammlungen sind in der Stadt Wuppertal bislang gem. §18 und § 72 Abs. 2 KrWG angezeigt worden?

Antwort:

Bis zum Stichtag 08.11.12 lagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) im Ressort Umweltschutz insgesamt folgende 34 Anzeigen nach § 18 KrWG vor, wovon sich 13 Anzeigen auf neu durchzuführende Sammlungen und 21 auf bereits bestehende (§ 72 Abs. 2 KrWG) bezogen:

	Alttextilien		Altmetall	
	ausschließlich	u. a.	ausschließlich	u. a.
gewerblich	17	5	6	4
gemeinnützig	3			

Außerdem liegen Anzeigen bundesweit tätiger Entsorger oder auch regionaler Containerdienste vor, die auch z. B. Papier, Holz etc. sammeln.

Abschließend bearbeitet sind z. Zt. 6 Anzeigen: 2 wurden untersagt, 4 wurden zurückgezogen (3 x Alttextilien, 1 x Metall).

Nur 9 der insgesamt 34 Anzeigenden gaben als Gewerbestandort Wuppertal an.

Frage 2:

Welche gemeinnützigen und gewerblichen Abfallsammlungen, die angezeigt wurden, sind von den zuständigen Stellen bislang gem. § 17 KrWG untersagt worden?

Antwort:

Bis zum 08.11.12 wurden 2 Sammlungen von Alttextilien von der UAB untersagt; verfristete Anzeigen gibt es nicht.

Frage 3:

Welche Abfallmengen werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen entzogen und welche Einnahmeausfälle ergeben sich dadurch?

Antwort:

Derzeit lassen sich keine belegbaren Aussagen über nicht der Stadt / AWG überlassene Abfallmengen treffen.

Darstellbar ist nur die derzeitige Erlössituation bei den verschiedenen Fraktionen:

Alttextilien:

pro Mg Altkleider (gemischte Sammelware) zwischen 210 und 300 €.

Schrott:

Mischschrott. ca. 210 €/Mg gezahlt.

Elektrogeräte:

In der Zeit von 2002 – 2011 ist z. B. die Anzahl der von der AWG separat erfassten Weißen Ware um ca. 70 % zurückgegangen.

Wurden in 2002 noch 23.897 Waschmaschinen, Herde, Trockner, Geschirrspüler etc. von der AWG eingesammelt, waren dies in 2011 nur noch 6.853 Geräte; nicht quantifizieren allerdings lässt sich der anteilige Mengenrückgang aufgrund geänderten Konsumverhaltens, Rücknahmeangebote des Handels und Beraubung.

Erlössituation: Für 1 Mg Komplettgeräte legt der Preis z. Zt. bei etwa 130 €.

Frage 4:

Welche Abfallmengen werden dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch „mobile Sammler“ (Schrottsammler) entzogen? Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen transportiert werden, müssen seit dem 01.06.12 vorne und hinten mit einer reflektierenden Warntafel, dem **A-Schild**, versehen werden. Das gilt für Unternehmen, deren Tätigkeit auf den gewerbsmäßigen Abfalltransport ausgerichtet ist, und auch für Entsorgungsfachbetriebe, die bisher ausgenommen waren. Wird diese Regelung nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörde in Wuppertal eingehalten?

Antwort:

Die Mengen an Schrott, die der Stadt/AWG durch „mobile Sammler“ entzogen werden, lassen sich nicht quantifizieren; dass es sich um relevante Mengen handelt, ist anzunehmen.

Konkrete Kenntnisse über Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG liegen der Ordnungsbehörde derzeit nicht vor, sie können nur durch vor-Ort-Aktionen punktuell festgestellt werden.

Bis zum 08.11.12 sind bei der UAB 49 Anzeigen nach § 53 KrWG eingegangen und bearbeitet worden. Es ist damit zu rechnen, dass noch eine erhebliche Anzahl Anzeigen eingereicht werden, da nach jetziger Gesetzeslage selbst ein Schlüsseldienst, der ausgebaute Schlösser von seinen Kunden mitnimmt, über ein A-Schild verfügen muss.

Demografie-Check

entfällt